

SBV-Wahl

Grundlagen SBV-Wahlverfahren und vereinfachtes Wahlverfahren

Du und die NGG.

Deine Arbeit. Unsere Stärke.

SBV Wahl Grundlagen

- » Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die im Betrieb gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Die SBV übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:
- » wacht darüber, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorschriften erfüllt werden,
- » beantragt Maßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen bei den zuständigen Stellen,
- » nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegen und wirkt beim Arbeitgeber auf deren Erledigung hin.

Wahlgrundlagen

Wann findet eine SBV-Wahl statt?

- » Die regelmäßigen Wahlen der SBV finden alle vier Jahre und somit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 2026 statt (§177 Abs. 5 SGB IX).

Wo finden die Wahlen statt?

- » In allen Betrieben, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein/e Stellvertreter/in gewählt
- » Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können räumlich naheliegende Betriebe oder derselben Verwaltung nach §177 Abs. 1 SGB IX. zusammengefasst werden.

Wahlgrundlagen

Passives und Aktives Wahlrecht

Passives Wahlrecht - Wer darf gewählt werden?

- » Wählbar sind alle im Betrieb nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und dem Betrieb seit sechs Monaten angehören (§177 Abs. 3 SGB IX).
- » Kandidaten/Kandidatinnen müssen weder schwerbehindert noch deutsche Staatsbürger/innen sein.
- » Wenn der Betrieb oder die Dienststelle zum Zeitpunkt der Wahl weniger als ein Jahr besteht, bedarf es nicht der Voraussetzung der sechsmonatigen Zugehörigkeit.
- » Nicht wählbar ist, wer nach dem Gesetz nicht dem Betriebsrat angehören kann. Nicht wählbar sind solche Beschäftigte, die keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind. Insbesondere sind leitende Angestellte nicht wählbar.

Wahlgrundlagen

Aktives und Passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht - Wer darf wählen

- » Wahlberechtigt sind nach (§§177 Abs. 2, 151 Abs. 2 SGB IX) alle im Betrieb bzw. am Wahltag beschäftigten Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellt

Schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen sind:

- » Menschen mit einem anerkannten GdB von mind. 50
 - » Gleichgestellte Menschen mit einem GdB von mind. 30
 - » auch schwerbehinderte leitende Angestellte
 - » Schwerbehinderte Väter und Mütter in Elternzeit
 - » Schwerbehinderte Beschäftigte in der Arbeitsphase der ATZ
 - » Schwerbehinderte Leiharbeitnehmer, wenn sie länger als 3 Mon. im Betrieb eingesetzt werden
-
- » Das Wahlrecht ist unabhängig von Alter, Arbeitszeit, Betriebszugehörigkeit usw.
 - » Dabei sind auch geringfügig Beschäftigte oder leitende Angestellte wahlberechtigt.

Wahlverfahren nach SGB IX

Das SGB IX und die Wahlordnung geben zwei Wahlverfahren zwingend vor.

» Vereinfachtes Wahlverfahren:

- » In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmer/innen oder in Betrieben, die räumlich nicht weit auseinanderliegen ist zwingend das vereinfachte Wahlverfahren durchzuführen. (§177 Abs. 6 SGB IX, §18 SchwbVWO)

» Förmliches Wahlverfahren:

- » Das förmliche Wahlverfahren ist anzuwenden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte im Betrieb beschäftigt sind oder bei weniger als 50 Wahlberechtigten, wenn der Betrieb aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht. Das förmliche Wahlverfahren wird von einem Wahlvorstand geleitet.

SBV-Wahl – Vereinfachtes Wahlverfahren

Ende der Amtszeit der SBV

Die Amtszeit einer SBV endet ...

... wenn bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses der amtierenden SBV bereits eine SBV bestand:

4 Jahre nach dem Ende der Amtszeit der vorangehenden SBV

... wenn bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses der amtierenden SBV noch keine SBV bestand:

4 Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die bestehende SBV

Aber: Die Amtszeit einer SBV endet immer spätestens am 30.11. des Wahljahres.

Ausnahme: Die SBV-Wahl wurde außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums durchgeführt, und das Wahlergebnis wurde nach dem 01.10. des Jahres vor dem regulären Wahljahr bekannt gegeben.

→ **Daraus folgt:** Es ist keine SBV-Wahl im regulären Turnus notwendig (Amtszeit dauert dann bis maximal 5 Jahre)

Vereinfachtes Wahlverfahren

Besonderheit: Digitale Wahlversammlung

- » Entsprechend der 1. Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVWO) wurde mit Inkrafttreten zum **20. 03. 2022** in §20 SchwbVWO ein Absatz **5** neu eingefügt, der die Möglichkeit eröffnet, die Wahlversammlung mittels Video-bzw. Telefonkonferenz durchzuführen.
- » Dabei sind Wahlen –unter Hinweis auf §11 SchwbVWO (Schriftliche Stimmabgabe) – per „Briefwahl“ durchzuführen.
- » Unklar dabei bleibt jedoch dabei, durch wen die „schriftliche Stimmabgabe“ organisiert werden soll.

Vereinfachtes Wahlverfahren

Digitale Wahlversammlung-mögliche Durchführung

- » Die Wahlversammlung selbst kann per Telefon- und Videokonferenz stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugang erhalten.
- » Eine gleichzeitige Durchführung der Wahlversammlung als Präsenzveranstaltung und Video- und Telefonkonferenz ist unzulässig. Eine Aufzeichnung ist nicht gestattet.
- » Sämtliche Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahl der Vertrauensperson und Stellvertreter(n), erfolgen per Handzeichen oder Umfragetool.
- » Der Wahlleiter wird in der Sitzung durch einfache Mehrheit bestimmt, evtl. werden noch Helfer gewählt
- » Prüfung der Wahlberechtigten
- » Abstimmung über die Anzahl der Stellvertreter
- » Wahlvorschläge für die Schwerbehindertenvertretung
- » Wahlvorschläge für Stellvertreter
(Anmerkung: ab hier greift der im neuen § 20 Abs. 5 enthaltene Verweis zur Briefwahl gem. § 11 SchwbVWO. Daher muss die Wahlleitung zunächst die Briefwahlunterlagen zusammenstellen und an alle aktiven Wahlberechtigten versenden. Diese wiederum müssen dann bis zu einem bestimmten, in der Wahlversammlung festzulegenden Stichtag („Wahltag“, Empfehlung: drei Wochen später) die ausgefüllten Wahlunterlagen an die Wahlleitung zurücksenden)
- » Die eingehenden Briefwahlunterlagen werden ungeöffnet in einem abschließbaren Bereich bis zum „Wahltag“, dem Tag der Auszählung, unter Verschluss gehalten.

Vereinfachtes Wahlverfahren

Einleitung der SBV Wahl

- » Die Schwerbehindertenvertretung lädt spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit, durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, zur Wahlversammlung ein.
- » Ist in dem Betrieb eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.
- » Sonstige Fälle, die zur Einleitung der SBV-Wahl führen (§177 Abs. 5 SGB IX):
 - » das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt
 - » die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist
 - » eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist

Beispiel:

Läuft die Amtszeit der amtierenden SBV am 08.11.2026 ab?

3 Wochen zurück ergibt den 18.10.2026

Durchführung der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Die Wahlversammlung (Teil I von 3)

Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (Wahlleitung).

- » Die Wahlversammlung kann zur Unterstützung der Wahlleitung Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestimmen.
- » Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele stellvertretende SBV-Mitglieder zu wählen sind.
- » Jede Person, die wahlberechtigt ist, kann Personen zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder vorschlagen.
- » Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- » Mehrere stellvertretende Mitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Durchführung der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Die Wahlversammlung (Teil 2 von 3)

Die Wahl wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleitung die vorgeschlagenen Personen...

- » in alphabetischer Reihenfolge
- » unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen

Die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich...

- » die gleiche Größe,
- » die gleiche Farbe,
- » die gleiche Beschaffenheit
- » und Beschriftung haben

Durchführung der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Die Wahlversammlung (Teil 3 von 3)

- » Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimme unbeobachtet abgeben können (z. B. Wahlkabine)
- » Der Wähler/in übergibt den Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel eingelegt ist, der Wahlleitung
- » Die Wahlleitung legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers oder Wählerin ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers oder der Wählerin in einer Liste fest
- » Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest

Nach der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Feststellung der gewählten Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen (Personenwahl)

Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest

- » Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat
- » Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- » Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, ist als zweites stellvertretendes Mitglied der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt
- » Entsprechendes gilt für die Wahl weiterer stellvertretender Mitglieder

Nach der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Benachrichtigung der neu gewählten SBV-Mitglieder

Nach Feststellung des Wahlergebnisses muss die Wahlleitung das neu gewählte ordentliche SBV-Mitglied sowie die stellvertretenden SBV-Mitglieder unverzüglich schriftlich benachrichtigen

- » Das neu gewählte SBV-Mitglied kann die Nichtannahme der Wahl erklären.
Frist hierfür: 3 Arbeitstage ab Zugang der Benachrichtigung. Wird die Nichtannahme nicht innerhalb dieser Frist erklärt, gilt die Wahl als angenommen.

Bei Ablehnung der Wahl

A grey arrow pointing from the 'Bei Ablehnung der Wahl' box to the 'Folge' box.

Folge

Grundsatz:

Wird die Wahl abgelehnt tritt an seine/ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl (§ 14 Abs. 2 SchwbVWO)

Nach der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Bekanntmachung der gewählten SBV Mitglieder

Die Wahlleitung muss das Wahlergebnis bekannt geben durch zweiwöchigen Aushang

- » Ort: an **den gleichen Stellen**, an denen auch das Wahlausschreiben ausgehängt wurde
- » Zeit: **unverzüglich nach Ablauf der Frist**, innerhalb der die neu gewählten SBV-Mitglieder die Wahl annehmen oder ablehnen können
- » Form: Bekanntmachung muss von dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Wahlleitung **unterschrieben** sein

Achtung: Bekanntmachung des Wahlergebnisses setzt Fristen in Lauf

Anfechtung der SBV-Wahl innerhalb von 2 Wochen

Beginn der Amtszeit der neuen SBV, soweit die alte SBV nicht mehr im Amt ist

Nach der Wahl - Vereinfachtes Wahlverfahren

Wahlniederschrift

Nach Feststellung des Wahlergebnisses erstellt der Wahlvorstand die Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift enthält ...

- » Zahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
- » die jeder Person zugefallenen Stimmenzahlen
- » die Zahl der ungültigen Stimmen
- » den Namen des in die SBV gewählten Bewerber/innen sowie die Namen der als stellvertretenden SBV Mitglieder gewählten Bewerber/innen.
- » besondere Zwischenfälle oder Vorkommnisse während des Wahlaktes

Danach übersendet der Wahlvorstand die Wahlniederschrift unverzüglich an:

- » Gewerkschaft
- » Betriebs-/ Personalrat
- » Arbeitgeber
- » Integrationsamt
- » Bundesagentur für Arbeit

Schutz der SBV-Wahl (Teil I) - Vereinfachtes Wahlverfahren

Kündigungsschutz der am SBV-Wahlverfahren Beteiligten

Mitglieder des Wahlleitung

Beginn: ab dem Zeitpunkt der Bestellung
Ende: 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlbewerber/innen

Beginn: Aufstellung des Wahlvorschlags
Ende: 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Aufstellung des Wahlvorschlags dann, wenn erforderliche Stützunterschriften für bestimmte Kandidat/innen vorliegen, Einreichung des Vorschlags beim Wahlvorstand nicht relevant)

Die ersten drei aufgeführten Wahlberechtigten, die zur Wahlversammlung einladen

Beginn: Zeitpunkt der Einladung
Ende: Bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(wenn die Wahl nicht durchgeführt wird: 3-monatiger Kündigungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Wahlversammlung)

Schutz der SBV-Wahl (Teil 2) - Vereinfachtes Wahlverfahren

Kündigungsschutz vor und nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bedeutet:

- » **Ordentliche (fristgerechte) Kündigung** ist unzulässig.
- » **Außerordentliche (fristlose) Kündigung** nur dann zulässig
 - » ... wenn ein wichtiger Grund vorliegt und
 - » ... wenn der Betriebsrat der Kündigung zugestimmt hat oder
 - » ... wenn das Arbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrats ersetzt hat

Gesetzlicher Schutz und Kosten der SBV-Wahlen

Der Arbeitgeber darf das aktive und passive Wahlrecht nicht beschränken. Außerdem darf er den Wahlbewerbern/innen keine Nachteile androhen oder zufügen bzw. Vorteile versprechen oder gewähren

- » Eine Behinderung und Beeinflussung ist nicht nur am Wahltag verboten, sondern während des gesamten Zeitraumes der Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- » Die Behinderung oder Beeinflussung der SBV-Wahl ist strafbar (§119 BetrVG)
- » Kosten der SBV-Wahl trägt der Arbeitgeber
 - z.B.: Kosten für
 - » Ausfallzeiten für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer
 - » Wahlvorstand-Schulungen
 - » Aushänge
 - » Stimmzettel
 - » Briefwahlunterlagen
 - » Wahlurne
 - » Wahlkabinen
 - » Formulare

Beispiel für geschützte Handlungen: Sammeln von Stützunterschriften, Durchführung einer Versammlung der ausländischen behinderten Menschen im Betrieb, Werbung für einen bestimmten Wahlvorschlag